

**Entgeltordnung  
für die Verpflegung in  
Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Castrop-Rauxel vom  
26.04.2018**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

In den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Verpflegung teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Verpflegung erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und dem Fachbereich Kinderförderung der Stadt Castrop-Rauxel.

**§ 2  
Verpflegungsentgelt**

Für die Teilnahme an der Verpflegung kann nach § 23 Abs. 4 KiBiz NRW zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten).

Im Rahmen der Kalkulation des monatlichen Verpflegungsentgelts wurden die jährlichen Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, Feiertage) sowie darüber hinaus auch sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung berücksichtigt.

**§ 3  
Entgelthöhe**

Das Kind nimmt im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten regelmäßig an der Verpflegung teil. Das zu zahlende Entgelt für die volle Verpflegung beträgt ab dem 01.08.2018 monatlich 60,00 Euro.

Bei entsprechenden kürzeren Betreuungszeiten beträgt das zu zahlende Entgelt für das Frühstück ab dem 01.08.2018 monatlich 20,- €.

Sofern für das Kind ein Antrag auf einen Zuschuss zur Verpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt und bewilligt wurde, ermäßigt sich das monatliche Entgelt entsprechend.

#### **§ 4 Umfang der Zahlungspflicht, Fälligkeit**

Die Pflicht zu Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Betreuungsvertrag verbindlich angemeldet wurde. Das Entgelt ist über das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) hinweg zu entrichten.

Die Zahlungspflicht endet mit der schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Zahlungspflicht endet spätestens mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtung.

Fehlzeiten des Kindes führen grundsätzlich nicht zu einem Entfallen der Zahlungspflicht.

Das Verpflegungsentgelt ist zum 15. Tag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Erstattungen**

Eine Erstattung des Verpflegungsentgelts ist erst ab dem 30. aufeinanderfolgenden Abwesenheitstag des Kindes möglich. Erstattet werden maximal 50 % des Verpflegungsentgelts. Erstattungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Der Abwesenheitsgrund ist durch entsprechende Nachweise (insbesondere ärztliche Atteste) zu belegen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 27.04.2018

K r a v a n j a

Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27.04.2018

Bürgermeister